

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1028 - 1029

Rechtswirksamkeit eines Vergleichs über die Folgen von unerlaubten Handlungen (Körperbeschädigung).

Einrede, daß die Kontrahenten sich des Umfangs des durch die Verletzung entstandenen Schadens nicht bewußt gewesen seien

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Nr. 67.

**Rechtswirksamkeit eines Vergleichs über die Folgen von unerlaubten Handlungen (Körperbeschädigung). Einrede, daß die Kontrahenten sich des Umfangs des durch die Verletzung entstandenen Schadens nicht bewußt gewesen seien.**

R.G.R. I. 16 §§ 415, 417, 418.

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 23. Mai 1892 in Sachen F., Klägers, wider D., Beklagten. VI. 63/92.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Marienwerder ist zurückgewiesen.

## Entscheidungsgründe:

Der Kläger erlitt am 7. Februar 1890 im Gastlokale des Beklagten eine Verletzung des linken Auges dadurch, daß ihm ein Stück eines Zündhütchens, welches der Beklagte durch Aufschlagen mit einem Hammer zum Explodiren brachte, in das Auge drang. Am 13. Februar 1890 wurde darauf folgender schriftlicher Vergleich zwischen den Parteien abgeschlossen:

„Für den ohne unser beider Verschulden erlittenen Unfall des F. haben wir folgenden Vergleich geschlossen. Der zc. D. verpflichtet sich, die Kosten, welche bei dem Dr. L. (dem den Kläger damals behandelnden Arzte) hier entstehen, zu zahlen, ebenso die Reisekosten und Kurkosten in die Augenklinik zu Bromberg, falls ein Aufenthalt daselbst nothwendig werden sollte; für die Arzneikosten und Verschäumniskosten hat F. 20 M. erhalten, der F. verpflichtet sich, weder jetzt noch später gegen den zc. D. Ansprüche zu erheben, noch auf gerichtlichem Wege vorzugehen.“

Nach Abschließung des Vergleichs stellte sich heraus, daß der Kläger in Folge der Verletzung die Sehkraft auf dem linken Auge dauernd eingebüßt hatte. Das Auge mußte sogar herausgenommen werden. Der Kläger verlangt daher Entschädigung für die durch den Verlust des Auges verminderte Erwerbsfähigkeit. In erster Instanz forderte er Zahlung von einer Mark täglich seit dem 15. Mai 1891, hat aber diesen Betrag in zweiter Instanz auf 50 Pf. täglich ermäßigt. Er behauptete, daß Dr. L. ihm völlige Wiederherstellung zugesichert gehabt habe, als er den Vergleich schloß, und daß er ausdrücklich zur Bedingung des Vergleichs gemacht habe, daß ihm das verletzte Auge erhalten bleibe. Diese Behauptungen sind jedoch von dem Zeugen Dr. L. nicht bestätigt, sondern, wie der Berufungsrichter konstatirt, widerlegt worden.

Der Berufungsrichter hat demnächst, im Widerspruche mit dem ersten Richter, den Einwand des Vergleichs für durchgreifend erachtet und den Kläger abgewiesen. Die dagegen eingelegte Revision erscheint nicht begründet.

Nach § 415 A.L.R. I. 16 kann auch über das Privatinteresse aus schon begangenen unerlaubten Handlungen ein Vergleich geschlossen werden. Von dieser Art ist der vorliegende Vergleich. Der Berufungsrichter legt ihn dahin aus, daß er von beiden Kontrahenten dazu bestimmt gewesen sei, die gesammten aus dem Delikt des Beklagten hervorgehenden rechtlichen Beziehungen der Parteien zu einander endgültig festzustellen und ohne Rest zu erledigen. Hierbei stützt sich das Gericht auf den Inhalt des Vergleichs selbst und insbesondere darauf, daß der Kläger darin gegen die festgesetzte Entschädigung auf die Erhebung weiterer Ansprüche vollständig Verzicht geleistet hat. Ein Rechtsirrtum ist hierin nicht erkennbar. Der Inhalt des Vergleichs steht also der Forderung des Klägers entgegen. Zwar haben nun die Kontrahenten bei dem Abschluß des Vergleichs offenbar die Folgen der Verletzung nicht im ganzen Umfange gekannt. Denn während der Vergleich nur von Kur- und Versäumniskosten spricht und sonach eine Heilung des Klägers in Aussicht nimmt, hat Dr. A. schon am 15. März 1890 den vollständigen und dauernden Verlust des Sehvermögens auf dem linken Auge konstatirt, und nach dem Gutachten des Geheimen Medizinalraths Dr. von S. ist die Entfernung des Augapfels durch das Eindringen des Zündhütchenstückes in das Auge nothwendig geworden. Es fragt sich, ob unter diesen Umständen der Vergleich nicht von Seiten des Klägers angefochten werden kann. Hierauf bezieht sich die Erwägung des Berufungsrichters, daß die Parteien sich des vollen Umfangs des dem Kläger aus der Verletzung in Zukunft entspringenden Schadens bei Abschluß des Vergleichs nicht bewußt gewesen seien, daß dies aber die Rechtsbeständigkeit des Vergleichs nicht beeinträchtige, weil es nach § 405 A.L.R. I. 16 zum Begriffe des Vergleichs gehöre, daß die den Gegenstand des Vergleichs bildenden Rechte unter den Kontrahenten streitig oder zweifelhaft seien, und ein Irrthum über die Beschaffenheit des streitigen Rechts nach § 418 das den Vergleich in der Regel nicht entkräfte. Danach sieht der Berufungsrichter die Schadensansprüche des Klägers in ihrer Gesamtheit als den Gegenstand des Vergleichs, den Irrthum über die Art und Schwere der Verletzung aber und über den Umfang der dadurch bedingten Folgen nur als einen nicht